

08.03.2010

Änderungsantrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zur 2. Lesung

zum Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP Drs. 14/10149 „Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes, des Landesforstgesetzes, des Landeswassergesetzes und der Umweltverträglichkeitsprüfung in NRW“

zu Artikel 1 Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes:

Antrag

ein § 43a Biosphärenregionen wird wie folgt neu eingefügt:

„§ 43a Biosphärenregionen (zu § 25 BNatschG)

(1) Die oberste Landschaftsbehörde kann nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung einheitlich zu schützende und zu entwickelnde Gebiete, die

1. großräumig und für bestimmte Landschaftstypen charakteristisch sind,
2. in wesentlichen Teilen ihres Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets, im Übrigen überwiegend eines Landschaftsschutzgebiets erfüllen,
3. vornehmlich der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch hergebrachte vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und der darin historisch gewachsenen Arten- und Biotopvielfalt, einschließlich Wild- und früherer Kulturformen wirtschaftlich genutzter oder nutzbarer Tier- und Pflanzenarten, dienen und
4. beispielhaft der Entwicklung und Erprobung von die Naturgüter besonders schonenden Wirtschaftsweisen dienen

als Biosphärenregionen festsetzen.

Datum des Originals: 08.03.2010/Ausgegeben: 08.03.2010

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

(2) Die Rechtsverordnung soll durch Vorschriften sicherstellen, dass Biosphärenregionen unter Berücksichtigung der durch die Großräumigkeit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen über Kernzonen, Pflegezonen und Entwicklungszonen entwickelt werden und wie Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete geschützt werden. Biosphärenregionen sind nachrichtlich in den Landschaftsplan zu übernehmen.

(3) In der Rechtsverordnung sind der Schutzgegenstand, der Schutzzweck differenziert nach Zonen, die zur Verwirklichung der Schutzzwecke erforderlichen Bestimmungen einschließlich der Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen oder der Ermächtigung hierzu zu bestimmen.

(4) In der Rechtsverordnung soll auch eine rechtsfähige Organisation als Träger der Biosphärenregion und deren Aufgaben und Zuständigkeiten bestimmt werden.

Begründung:

Mit der Änderung soll sichergestellt werden, dass in NRW von der Möglichkeit des BNatSchG zur Ausweisung von Biosphärenregion Gebrauch gemacht werden kann, eine entsprechende gesetzliche Grundlage im Landesrecht bislang fehlt. Das Bundesnaturschutzgesetz liefe mangels Regelung von Zuständigkeit und Verfahren in NRW für Biosphärenregionen bis auf Weiters ins Leere.

Sylvia Löhrmann
Johannes Remmel
Horst Becker

und Fraktion